

Stand
Juni 2016

**Hinweise und Erläuterungen
zur Befreiung von der Pflichtversicherung
in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
(§ 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV –)**

1. Die Regelung in § 2 Abs. 2 ATV hat folgenden Wortlaut:

(2) ¹Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden, in dem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 6 Abs. 1 nicht erfüllen können, und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, sind auf ihren schriftlichen Antrag vom Arbeitgeber von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. ²Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu stellen. ³Zugunsten der nach Satz 1 von der Pflichtversicherung befreiten Beschäftigten werden Versorgungsanwartschaften auf eine freiwillige Versicherung (entsprechend § 26 Abs. 3 Satz 1) mit Beiträgen in Höhe der auf den Arbeitgeber entfallenden Aufwendungen für die Pflichtversicherung, einschließlich eines eventuellen Arbeitnehmerbeitrags nach § 37 a Abs. 2, höchstens jedoch mit vier v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts begründet. ⁴Wird das Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 1 verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung anstelle der freiwilligen Versicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde. ⁵Eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.

2. Eine Befreiung von der Pflichtversicherung ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Wegen der Dauer der Befristung des Arbeitsverhältnisses kann die Wartezeit von 60 Umlage Monaten nicht erfüllt werden.
- b) Sie müssen den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses stellen. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei Ihrer Beschäftigungsstelle oder bei der für Sie zuständigen Bezügestelle beim Landesamt für Finanzen. Geht der Antrag erst später ein, darf eine Befreiung nicht mehr ausgesprochen werden.
- c) Sie müssen eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind wissenschaftliche bzw. künstlerische Dienstleistungen, die von wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal an Hochschulen nach § 42 Hochschulrahmengesetz - HRG - erbracht werden. Hiermit sind insbesondere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemeint. Voraussetzung für wissenschaftliche Tätigkeit ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- d) Die wissenschaftliche Tätigkeit muss an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung ausgeübt werden.
- e) Sie dürfen bisher keine Pflichtversicherungszeiten in einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes haben.
- f) Die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung müssen dem Grunde nach vorliegen (prüft die Bezügestelle).

3. Während der Befreiung von der Pflichtversicherung werden Anwartschaften auf Rentenleistung aus einer freiwilligen Versicherung erworben.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Beiträge in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in eine freiwillige kapitalgedeckte Versicherung der Beschäftigten/des Beschäftigten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) einzuzahlen (die Möglichkeit, den Beitrag für eine anderweitige Altersvorsorge der Beschäftigten zu verwenden, besteht nicht). Daraus entsteht im Rentenfall auch ohne Erfüllung einer Wartezeit ein Anspruch auf Betriebsrente der VBL.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, eine eigene freiwillige Versicherung mit der VBL zu vereinbaren und die o.g. Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln aufzustocken. Informationen hierzu erhalten Sie auf Anfrage unmittelbar von der VBL in Karlsruhe (E-Mail: kundenservice@vbl.de, Internet: www.vbl.de).

4. Die Leistungen aus der freiwilligen Versicherung sind nach derzeitigem Stand erheblich niedriger als die Leistungen aus der Pflichtversicherung.

Der Garantiezins in der freiwilligen Versicherung beträgt für Neuverträge ab 1. Juni 2016 nur noch 0,25 Prozent, während die Verzinsung in der Pflichtversicherung in der Ansparphase 3,25 Prozent und in der Rentenphase 5,25 Prozent beträgt. Damit sind die garantierten Leistungen in der freiwilligen Versicherung erheblich geringer als in der Pflichtversicherung.

Zu berücksichtigen ist, dass derzeit ein Anspruch auf Rentenleistungen in der Pflichtversicherung nur entsteht, wenn die Wartezeit von 60 Umlagemonaten bis zum Rentenfall erfüllt wird oder als erfüllt gilt. Ab 1. Januar 2018 entsteht in der Pflichtversicherung jedoch auch dann eine unverfallbare Rentenanwartschaft, wenn das Arbeitsverhältnis noch drei Jahre andauert und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet ist.

5. Durch die Befreiung von der Pflichtversicherung können sich weitere Nachteile bei den Zusatzversorgungsleistungen ergeben. Insbesondere:

Aus der freiwilligen Versicherung stehen keine sozialen Komponenten nach § 9 ATV zu. Das bedeutet, dass für den Fall einer Elternzeit keine zusätzlichen Versorgungspunkte nach § 9 Abs. 1 ATV berücksichtigt werden. Außerdem werden für den Fall einer Erwerbsminderung oder für den Fall des Todes während des Beschäftigungsverhältnisses keine zusätzlichen Versorgungspunkte nach § 9 Abs. 2 ATV (Hinzurechnungspunkte) berücksichtigt.

Bei einer späteren Pflichtversicherung mit einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Renteneintritt nehmen die Anwartschaften aus der Pflichtversicherung nur dann an der Verteilung von Bonuspunkten nach § 19 ATV (Dynamik) teil, wenn mindestens 120 Umlagemonate in der Pflichtversicherung erfüllt sind.

Beispiel:

Eine Beschäftigte/ein Beschäftigter ist zunächst für vier Jahre in der freiwilligen Versicherung anstelle der Pflichtversicherung versichert. Nach vier Jahren wird das Arbeitsverhältnis für weitere sieben Jahre fortgesetzt. Da in der Pflichtversicherung nur für sieben Jahre Umlagemonate zu berücksichtigen sind, sind die Voraussetzungen für die Dynamik nicht erfüllt. Die Rentenanwartschaft aus der Pflichtversicherung bleibt daher vom Ende des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Rentenfalls oder einem Wiederbeginn der Pflichtversicherung statisch.

6. Trotz wirksamer Befreiung kann zu einem späteren Zeitpunkt die Pflichtversicherung eintreten.

Bei einer Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus beginnt die Pflichtversicherung anstelle der freiwilligen Versicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde. Damit endet die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragsentrichtung in die freiwillige Versicherung; im Übrigen bleibt die freiwillige Versicherung bestehen.

Eine rückwirkende Pflichtversicherung vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist nach § 2 Abs. 2 Satz 5 ATV ausgeschlossen.

Um eine Rentenleistung aus der Pflichtversicherung zu erhalten, ist grundsätzlich die Erfüllung einer Wartezeit von 60 Umlagemonaten in der Pflichtversicherung notwendig. Befristet wissenschaftlich Beschäftigte, die nach § 2 Abs. 2 ATV statt der Pflichtversicherung die freiwillige Versicherung gewählt haben, sind nach Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus auch dann in der Pflichtversicherung anzumelden, wenn sie die satzungsgemäße Wartezeit von 60 Umlagemonate nicht erfüllen werden.

Die Begründung der Pflichtversicherung geht aber in diesen Fällen auch ohne Erfüllung der Wartezeit von 60 Umlagemonate nicht ins Leere, sofern zusammen mit der freiwilligen Versicherung die Voraussetzungen für unverfallbare Anwartschaften nach dem Betriebsrentengesetz (vgl. § 1 b Abs. 1 BetrAVG) erfüllt sind. Das bedeutet, dass Anwartschaften, die während der Versicherung aus der freiwilligen Versicherung und der ununterbrochen anschließenden Pflichtversicherung entstehen, gesetzlich unverfallbar sind, sofern die Beschäftigung bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber insgesamt mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat und die/der Beschäftigte im Zeitpunkt des Ausscheidens bereits das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Ab 1. Januar 2018 entsteht in der Pflichtversicherung auch dann eine unverfallbare Rentenanswartschaft, wenn das Arbeitsverhältnis noch drei Jahre andauert und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet ist.

7. Bitte wenden Sie sich vor einer eventuellen Befreiung wegen weiterer Informationen zu den Unterschieden zwischen der freiwilligen Versicherung und der Pflichtversicherung unmittelbar an die VBL (E-Mail: kundenservice@vbl.de, Internet: www.vbl.de).

Dieses Hinweisblatt habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf die zweimonatige Frist für die Beantragung der Befreiung von der Pflichtversicherung bin ich hingewiesen worden.

Ort, Datum

Unterschrift